

## FAQ Dokumente, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Bedienungsanleitungen, Postwurfsendungen, Werbeprospekte etc.: Abgrenzung Ware/Nicht-Ware zur Einstufung von Verpackungen

**Voraussetzung für die Systembeteiligungspflicht von Verkaufs- und Versandverpackungen nach dem Verpackungsgesetz ist unter anderem, dass diese mit einer Ware befüllt sind. Die Wareneigenschaft kann beispielsweise bei Rechnungen oder Postwurfsendungen in Briefumschlägen fraglich sein. Hier kommt es darauf an, ob die Übermittlung eines gedanklichen Inhalts im Vordergrund steht (dann ist das Dokument keine Ware) oder die Verfügbarkeit der Verkörperung (dann handelt es sich um eine Ware).**

Bloße Mitteilungen und Informationen sind keine Ware, sofern sie lediglich dazu dienen, einen gedanklichen Inhalt zu vermitteln. Dies gilt auch, wenn sie zu Dokumentationszwecken in Papierform verkörpert werden. Ein Brief, ein Vertragsdokument oder eine Rechnung sind also beispielsweise keine Ware. Als Indiz kann auch herangezogen werden, dass die Art und Weise der optischen Gestaltung typischerweise für den Empfänger unwichtig ist. Damit sind Briefumschläge, die Schriftverkehr enthalten, keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen.

Allerdings ist bei der Abgrenzung zu beachten, dass das begriffliche Vorliegen einer Ware nicht allein dadurch ausgeschlossen wird, dass dem Empfänger mit der Ware auch Informationen oder Mitteilungen übermittelt werden. So steht für den Empfänger beispielsweise bei Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, Postwurfsendungen, Katalogen, Bedienungsanleitungen, Verzeichnissen, Werbeprospekten und -briefen oder auch mitzuführenden Tickets nach der herrschenden Verkehrsanschauung die Verfügbarkeit der Verkörperung im Vordergrund und nicht lediglich die Übermittlung eines gedanklichen Inhalts.

Als Indiz für das Vorliegen von Ware kann auch herangezogen werden, dass die Art und Weise der optischen Gestaltung sowie Darbietung und Verfügbarkeit der Verkörperung für den Empfänger typischerweise wichtig ist. So werden in diesen Fällen beispielhaft Grafiken, Fotos und Ähnliches genutzt, ohne dass diese Elemente für die reine Informationsvermittlung notwendig wären. Dies gilt beispielsweise für Werbeprospekte, die durch eine entsprechende Gestaltung möglichst ansprechend gestaltet werden. Es handelt sich damit in diesen und ähnlichen Fällen um Ware im verpackungsrechtlichen Sinne mit der Folge der Systembeteiligungspflicht der jeweiligen Verpackungen.